

28.06.2024

# Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI und zur Anpassung Art. 46 BBV

## 1 Bemerkungen zu den allgemeinen Kapiteln der Rahmenlehrpläne (Kapitel 1 bis 5; 7 bis 9):

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
5.1.3	6	<i>Die vorgeschriebene Mindestdauer an betrieblicher Erfahrung von sechs Monaten für Lehrpersonen ist zu kurz. Lehrpersonen sollten über umfassendere betriebliche Erfahrung verfügen, um theoretische Inhalte praxisorientiert vermitteln zu können. Bei einer betrieblichen Erfahrung von sechs Monaten ist das schlicht nicht möglich. Lernende würden so nach kurzer Zeit mehr Praxiserfahrung aufweisen als die Lehrpersonen, die sie unterrichten.</i>	<i>Die vorgeschriebene Mindestdauer an betrieblicher Erfahrung beträgt 12 Monate.</i>

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Rahmenlehrplänen (RLP in Kapitel 6):

- 6.1 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
- 6.2 Rahmenlehrpläne für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und Lehrwerkstätten
- 6.3 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht
- 6.4 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht
- 6.5 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität
- 6.6 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung
- 6.7 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen

<b>Kapitel</b>	<b>RLP</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
6.1	12, 13, 14	<p><i>Der Diplomlehrgang «Berufsbildnerin/Berufsbildner in Lehrbetrieben» im Umfang von 100 Lernstunden bietet Berufsbildenden in der Ausübung ihrer zentralen Rolle in der beruflichen Grundbildung eine qualitativ bessere Grundlage, insbesondere im Aspekt der berufspädagogischen Qualifikation. Dies sollte im Rahmenlehrplan aber auch im Rahmen der Ausbildungsbewilligungen gewürdigt werden.</i></p> <p><i>Im Vergleich zum Rahmenlehrplan mit Stand vom 1.1.2015 wird die rechtliche Grundlage zur Mindestanforderung für die praktische und schulische Lehrtätigkeit BBV Art. 44 Abs 2 tabellarisch erstgenannt.</i></p>	<p><i>Unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Berufsbildnerin / des Berufsbildners in der beruflichen Grundbildung sollten in Bezug auf die Qualifikation ausschliesslich die Vorgaben aus BBV Art. 44 Abs 1 Bst c aufgeführt werden mit einer Anmerkung zu BBV Art. 44 Abs 2</i></p>
6.3		Siehe 5.1.3	betriebliche Erfahrung von mindestens 12 Monaten
6.4		Siehe 5.1.3	betriebliche Erfahrung von mindestens 12 Monaten

6.5		Siehe 5.1.3	betriebliche Erfahrung von mindestens 12 Monaten
6.6		Siehe 5.1.3	betriebliche Erfahrung von mindestens 12 Monaten

### 3 Allgemeine Bemerkungen zu den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche:

<b><i>Bemerkung / Empfehlung</i></b>

### 4 Bemerkungen zur vorgeschlagenen Anpassung von Art. 46 Berufsbildungsverordnung BBV:

<b><i>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden?</i></b>
<b><i>Haben Sie Bemerkungen / Empfehlungen?</i></b>